SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 23.01.2008

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:05 Uhr **Ende:** 21:55 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

2. Bürgermeisterin

Lauer, Sigrid	
Lauer, Signu	

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Germeroth, Karl	
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Lang, Georg	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Richter, Heinz	
Rixner, Angelika	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach
Wieseckel, Reinhold	Ebersbach

Schriftführer

Cervik, Jochen	zu TOP 10 bis 15
Haas, Markus	zu TOP 1 bis 9

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Landwehr, Robert	
Sorger, Hans	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2007
- 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2007
- 3. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2006
- 4. Antrag der CSU-Fraktion im Marktgemeinderat auf Bewerbung des Marktes Neunkirchen a. Brand als Standort für eine weiterführende Schule (Realschule)
- 5. Kommunalwahl 2008; Bestellung Gemeindewahlleiter/in
- 6. Friedhof Großenbuch Erweiterung
- 7. Friedhof Großenbuch Grabsystem Weihe
- 8. Information über den aktuellen Stand der Bezuschussung von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren
- 9. Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung bei Kindertageseinrichtungen außerhalb von Neunkirchen a. Brand
- 10. Bauvoranfrage;
 - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48 Gemarkung Rosenbach
- 11. Bauvoranfrage;
 - Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 101 Gemarkung Rosenbach
- 12. Sachstandbericht zur Westumgehung
- Umbau und Sanierung des Barockhäuschens am Mühlweg und Fassadensanierung und Fassadenneugestaltung Haus Augustinus in Neunkirchen a. Brand;
 - Zustimmung zur Antragstellung aus Mitteln der Städtebauförderung
- 14. Bauleitplanung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zu den Heuwiesen"; Behandlung der Enwendungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden
- 15. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2007

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2007 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2007

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2007 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 3

Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2006

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Karl Germeroth zur Prüfung der Jahresrechnung 2006 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 4

Antrag der CSU-Fraktion im Marktgemeinderat auf Bewerbung des Marktes Neunkirchen a. Brand als Standort für eine weiterführende Schule (Realschule)

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der CSU-Fraktion vom 07.12.2007 auf Bewerbung des Marktes Neunkirchen a. Brand als Standort einer weiterführenden Schule zur Kenntnis.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag zur Einrichtung einer weiterführenden Schule entsprechend dem Antrag der CSU-Fraktion vom 07.12.2007 stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 6 Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger erklärt, dass sie mit

"Nein" abstimmt, weil der Antrag nicht weit genug gedacht ist. Die Jungen Bürger sind deshalb aber nicht gegen die Einrichtung

einer weiterführende Schule.

Marktgemeinderatsmitglied Gerhard Müller schließt sich dieser

Erklärung an.

TOP 5

Kommunalwahl 2008; Bestellung Gemeindewahlleiter/in

Sachverhalt

Nachdem der bisherige 1. Bürgermeister Wilhelm Schmitt zum 31.12.2007 aus dem Amt ausgeschieden ist, muss einer neuer Gemeindewahlleiter bestellt werden. Insoweit ist der Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.04.2007 überholt.

Es wird vorgeschlagen, die 2. Bürgermeisterin, Frau Sigrid Lauer, zur neuen Gemeindewahlleiterin zu bestellen.

Sollte der Marktgemeinderat wider Erwarten eine andere Berufung vornehmen wollen, so sind nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG folgende Ausschlussgründe zu beachten:

"Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist."

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt,

die 2. Bürgermeisterin des Marktes Neunkirchen a. Brand, Frau Sigrid Lauer, zur Gemeindewahlleiterin

für den Markt Neunkirchen a. Brand zur Durchführung der am 02.03.2008 stattfindenden Kommunalwahlen (Gemeindewahlen) zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

Anmerkung: 2. Bürgermeisterin Lauer stimmt wegen persönlicher Beteili-

gung nicht mit ab.

TOP 6

Friedhof Großenbuch - Erweiterung

Sachverhalt

Der gemeindliche Friedhof in Großenbuch wird, nach Einschätzung der Verwaltung, in absehbarer Zeit vollständig belegt sein, da zu erwarten ist, dass in Zukunft verstärkt Neuvergaben von Gräbern erfolgen müssen. Mit der Aufgabe von Grabnutzungsrechten ist im Hinblick auf die 40-järhige Ruhefrist nicht zu rechnen.

Der Verwaltung muss vorgegeben werden, wie mit diesem Bedarf umgegangen werden soll. Konkret bedeutet dies, es wäre zu entscheiden, ob eine Friedhofserweiterung geplant werden soll. Wenn ja, schlägt die Verwaltung vor, für eine evtl. Fried-

hofserweiterung einen Bebauungsplan aufzustellen (wie bereits für die Friedhofserweiterung des Friedhofs an der Hetzleser Str.), da dann jederzeit, ohne Genehmigung des Landratsamts Forchheim, mit dem Bau begonnen werden kann, vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz (BestG). Für eine Einzelgenehmigung müssen nach Ansicht der Verwaltung im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BestG konkrete Planungsunterlagen eingereicht werden.

Nach dem in Fotokopie beigefügten Bericht des Sachverständigen Dr. Dafner vom 21.11.2006 ist das untersuchte Gelände ohne grundlegende Bodenverbesserung nicht geeignet. Für die Erweiterungsfläche wird ein Bodenaustausch empfohlen. Dieser wird mit entsprechenden Kosten verbunden sein.

Das Gesundheitsamt Forchheim hat sich in seinem in Fotokopie beigefügten Schreiben vom 22.03.2007 nicht eindeutig dazu geäußert, ob mit dem Einsatz des Grabsystems Weihe der Bodenaustausch umgangen werden kann.

Eine eindeutige Stellungnahme wird von den Trägern der öffentlichen Belange wohl erst in einem Genehmigungs- bzw. Bebauungsplanverfahren zu erwarten sein.

Sofern keine Friedhofserweiterung in Großenbuch erfolgt, werden die Beisetzungen der Verstorbenen im neuen Friedhof in Neunkirchen a. Brand an der Hetzleser Str. erfolgen müssen, sobald die Kapazität des Friedhofs Großenbuch erschöpft ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Sehr hohe finanzielle Aufwendungen für einen Bodenaustausch.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, für eine Friedhofserweiterung des Friedhofs Großenbuch die Kosten für einen Bodenaustausch berechnen zu lassen. Es sollen die Kosten für die Durchführung eines Bebauungsplanes und einer Einzelgenehmigung einschl. der Kosten für konkrete Planungsunterlagen ermittelt werden. Vor einer endgültigen Entscheidung ist dem Antrag der Großenbucher Dorfgemeinschaft zu entsprechen und ein Bürgergespräch abzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 7

Friedhof Großenbuch - Grabsystem Weihe

Sachverhalt

Über die bestehenden problematischen Bodenverhältnisse auf dem Friedhof in Großenbuch und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten wurde der Markt-

gemeinderat bereits im Jahr 2007 in Kenntnis gesetzt. Eine Möglichkeit der Problemlösung ist der Einsatz des Grabsystems Weihe. Hierdurch könnten voraussichtlich die Probleme gelöst, evtl. die Ruhefristen gesenkt und eine schnellere Neubelegung gewährleistet werden.

Nachdem die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ansteht, sollte der Marktgemeinderat beschließen, wie weiter verfahren werden soll, damit die Friedhofssatzung und die dazugehörende Gebührensatzung entsprechend gefasst werden können.

Lt. tel. Auskunft des Außendienstmitarbeiters der vertreibenden Firma kann das Grab wieder mit dem Lehm aufgefüllt werden. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass nahezu kein Grabmacher mehr bereit ist, eine Handschachtung im Friedhof Großenbuch durchzuführen. Wir hatten bereits Vertretungen zum Grabaushub. Diese Firmeninhaber haben ohne Kompromissbereitschaft erklärt, dass sie kein Grab für eine Tieferlegung ausheben. Wenn sie den Auftrag ausführen sollen, dann nur für eine Normaltiefe. Es stellt sich somit die Frage, ob es bei der ersten Beerdigung mit dem System Weihe in einem Grab sinnvoll ist, wenn der Erdaushub ausgetauscht und zur Verfüllung ein Sand-Humus-Gemisch verwendet wird. Hierzu müßte der Bauhof entsprechende Arbeiten durchführen. Diese wurden in die beiliegende Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten des Einsatzes des Grabsystems Weihe je Beerdigung eingestellt. Bei einer Beerdigung auf Normaltiefe würden hierfür ca. 400,-- €, für eine Tieferlegung ca. 480,-- € aufzuwenden sein. In diesen Beträgen sind die Personalkosten It. Tiefbauverwaltung bereits enthalten. Auf lange Sicht wäre deshalb aus Sicht der Verwaltung sinnvoller einen Bodenaustausch vorzunehmen, da Grabhersteller in Zukunft dann eher gewillt sind, auf dem Friedhof zu arbeiten. Insbesondere im Hinblick darauf, dass nach der Erstbelegung eines Grabes mit dem Grabsystem Weihe doch ein gewisser Teil Handarbeit erfolgen muss, selbst wenn ein Grab grundsätzlich maschinell erstellt werden kann. Grund dafür ist, dass um die Lüftungsrohre mit der Hand gearbeitet werden muss, damit diese nicht beschädigt werden. Auf die beiliegende Dokumentation über den Einbau wird Bezug genommen.

Lt. der beiliegenden Aufstellung würden für Beerdigungen **m i t** Bodenaustausch auf-/abgerundet folgende Kosten entstehen:

Normaltiefe: -1.560,-- € und Tieferlegung: -1.820,-- €.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Sofern alle Kosten, tatsächliche Grabherstellungkosten, Kaufpreis Grabsystem Weihe und ggf. Bodenaustausch in die neuen Satzungen eingestellt werden, wird der Einbau im Friedhof für den Markt Neunkirchen a. Brand kostenneutral verlaufen.

Sofern Leistungen ganz oder teilweise nicht durch Satzung festgesetzt werden, wird sich das Defizit bei den Friedhöfen entsprechend der nicht festgesetzten Beträge entsprechend erhöhen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, das Grabsystem Weihe einzusetzen. Ein Bodenaustausch soll erfolgen. Die Gebühren sind entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen in die neue Gebührensatzung einzustellen. Auf die Kostenhöhe beim Einsatz des Systems Weihe ist von der Verwaltung bei der Meldung des Sterbefalls hinzuweisen. Weiterhin ist auf dem Friedhof Großenbuch eine Fläche für Urnengräber vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8

Information über den aktuellen Stand der Bezuschussung von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt zur Kenntnis, dass das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für die Neuschaffung von Betreuungsplätzen für **Kinder unter drei Jahren** festgelegt hat.

Die Förderrichtlinien liegen derzeit erst im Entwurf vor. Sie werden mit Wirkung von 01.01.2008 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Mit Ablauf des 30.06.2014 werden sie wieder außer Kraft treten.

Zweck dieses befristeten Förderprogramms ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Bis zum Jahr 2013 soll dadurch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen bereitgestellt werden können.

Gefördert werden die notwendigen Investitionen für den Neu-, Um- bzw. Ausbau von Gebäuden mit den entsprechenden Räumen (Gruppenräume, Sanitärräume, Küchen etc.) sowie die Außenanlagen mit Spielgeräten und Abstellmöglichkeiten für Kinderwägen.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine Einrichtung handelt,

- die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VII bzw. Art. 9 BayKiBiG bedarf und
- einen bislang ungedeckten Bedarf im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG deckt.

Die förderfähigen Kosten werden nach den Richtlinien über die Zuweisung des Freistaates Bayern für kommunale Baumaßnahmen festgelegt, wobei bei einer Einrichtung mit bis zu zwölf Betreuungsplätzen eine förderfähige Fläche von zehn qm pro Kind und bei Einrichtungen mit mehr als zwölf Betreuungsplätzen neun qm pro Kind zugrundegelegt wird.

Der Fördersatz beträgt mindestens 60 % und kann in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungskraft (Umlagekraft) der Kommune bis zu 80% betragen. Ent-

scheidend ist die Umlagekraft der Gemeinde im Verhältnis zur durchschnittlichen Umlagekraft. Ist die Umlagekraft der Gemeinde genauso hoch wie die durchschnittliche Umlagekraft, beträgt der Fördersatz 70 %. Unter- oder Überschreitungen der durchschnittlichen Umlagekraft werden mit Zu- oder Abschlägen, ausgehend vom Fördersatz 70%, belegt.

Ausstattungskosten werden mit € 1.250,- je neuem Betreuungsplatz gefördert.

Dem Förderantrag sind u.a.

- eine Beschreibung des Vorhabens.
- Planunterlagen,
- Kosten und Finanzierungsplan,
- Organisatorische Konzeption

beizufügen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des Haushaltsjahres bei der Regierung vorzulegen.

Die Fördermaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages, mit dem die Maßnahme umgesetzt wird. Die Investitionsmaßnahme ist spätestens bis 31.12.2013 abzuschließen.

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt 25 Jahre.

Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

Für den Markt Neunkirchen a. Brand kann nach den vorliegenden, statistischen Zahlen aus dem Jahr 2006 beispielhaft berechnet werden, dass entsprechend der damaligen Finanzkraft des Marktes im Verhältnis zur durchschnittlichen Finanzkraft, ein Fördersatz von 78,2 % möglich gewesen wäre.

Die Zahlen für 2008 müssen noch abgewartet werden. Da sich die Finanzkraft des Marktes Neunkirchen a. Brand in 2007 und weiterhin in 2008 gegenüber 2006 stark verbessert hat, ist tendenziell zu erwarten, dass sich der Fördersatz für eine Maßnahme in 2008 entsprechend verringern wird.

Die weiteren Schritte für die Bereitstellung von Krippenplätzen in Neunkirchen a. Brand, unter Inanspruchnahme von Fördermitteln, wären die Konkretisierung einer Bau- bzw. Investitionsmaßnahme mit der entsprechenden Trägerschaft und die Erarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen.

Der Marktgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 28.11.2007 einen Bedarf für 16 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren anerkannt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

_

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 9

Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung bei Kindertageseinrichtungen außerhalb von Neunkirchen a. Brand

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt zur Kenntnis, dass im aktuellen Betreuungsjahr 2007/2008 40 Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb von Neunkirchen a. Brand betreut werden.

Davon sind 15 Kinder unter drei Jahre, 21 Kinder über drei Jahre und vier Schulkinder.

Bei den <u>Kindern unter drei Jahren</u> besteht It. der Elternbefragung 2007 ein Betreuungsbedarf für 44 Kinder. Von diesen Kindern hatten zum Zeitpunkt der Befragung bereits 7 Kinder einen Betreuungsplatz. Für 37 Kinder bestand noch ein entsprechender Bedarf.

15 Kinder werden mittlerweile, wie vorstehend dargestellt, bereits außerhalb von Neunkirchen a. Brand, im Rahmen der Gastkinderregelung nach Art. 23 BayKiBiG, betreut. Im Ergebnis ist ein aktueller Bedarf für 29 Kinder zu decken. Der Marktgemeinderat hat den Bedarf für 16 Betreuungsplätze anerkannt. Es ist angedacht, diese Plätze künftig durch eine Einrichtung innerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand bereitzustellen. Der restliche Bedarf von 13 Plätzen müsste weiterhin durch Plätze außerhalb von Neunkirchen gedeckt werden.

Gemäß der Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes bei den Einwohnern von 0 bis 3 Jahren:

-	31.12.2006	198
-	31.12.2007	183
-	31.12.2008	178
-	31.12.2009	175

ist mit einem Rückgang zu rechnen.

Entgegen dieser Prognose muss, aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung damit gerechnet werden, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren steigt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von entsprechenden Betreuungsplätzen ab 2010 muss der Marktgemeinderat darüber entscheiden, ob neben den künftigen Betreuungsplätzen innerhalb von Neunkirchen a. Brand auch Plätze außerhalb von Neunkirchen a. Brand gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG anerkannt werden.

Die Verwaltung schlägt deswegen vor, die drei Betreuungsplätze in Kleinsendelbach und die sieben in Dormitz als bedarfsnotwendig gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG anzuerkennen, da zu erwarten ist, dass diese Plätze auch künftig zur Deckung des steigenden Bedarfs notwendig sein werden.

Bei den <u>Kindern über drei Jahren bis zur Einschulung</u> bestehen in den Kindergärten in Neunkirchen a. Brand bereits 235 anerkannte und belegte Plätze. Daneben werden im laufenden Kindergartenjahr 21 Kinder außerhalb von Neunkirchen a. Brand betreut. Teilweise aufgrund persönlicher Gründe oder speziell pädagogischen Gründen und teilweise aufgrund der Tatsache, dass der Gesamtbedarf derzeit nicht durch die Neunkirchener Betreuungseinrichtungen gedeckt werden kann. Es bestehen noch entsprechende Wartelisten.

Gemäß der Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes bei den Einwohnern von 3 bis 6 Jahren:

-	31.12.2006	258
-	31.12.2007	229
-	31.12.2008	208
-	31.12.2009	193

ist mit einem Rückgang zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt deswegen vor, die Plätze außerhalb von Neunkirchen a. Brand nicht als bedarfsnotwendig gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG anzuerkennen, weil zu erwarten ist, dass es sich um eine vorübergehende Belegung handelt. Diese auswärtigen Plätze werden im Rahmen der Gastkinderregelung nach Art. 23 BayKiBiG geprüft und behandelt.

Bei den <u>Kindern über sechs bis 14 Jahren</u> besteht in Neunkirchen a. Brand bereits eine Einrichtung mit 25 anerkannten und davon 23 belegten Plätzen. Daneben werden im laufenden Kindergartenjahr vier Kinder außerhalb von Neunkirchen a. Brand betreut. Diese Betreuung erfolgt, weil die Kinder Schulen außerhalb von Neunkirchen besuchen und in dem Kinderhort, den auch ihre Mitschüler besuchen, ihre Nachmittage verbringen.

Gemäß der Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes bei den Einwohnern von 6 bis 14 Jahren:

_	31.12.2006	769
-	31.12.2007	761
-	31.12.2008	771
_	31.12.2009	761

ist mit keinem Rückgang zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Plätze außerhalb von Neunkirchen a. Brand nicht als bedarfsnotwendig gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG anzuerkennen, weil es sich jeweils um Einzelfälle und eine vorübergehende Belegung handelt. Diese Fälle werden im Rahmen der Gastkinderregelung nach Art. 23 BayKiBiG geprüft und behandelt.

Auf die bereits angeforderte Vorlage einer Kostenvergleichsberechnung wird hingewiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und beschließt, die vorgeschlagenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren außerhalb von Neunkirchen a. Brand nicht als bedarfsnotwendig anzuerkennen und alle weiteren Plätze außerhalb von Neunkirchen a. Brand nicht als bedarfsnotwendig gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: Die Marktgemeinderatsmitglieder Dagmar Bürzle und Georg

Lang sind bei der Abstimmung nicht anwesend

TOP 10

Bauvoranfrage;

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48 Gemarkung Rosenbach

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauvoranfrage der Frau Dipl.Ing. Martina Frank, Rosenbach 47, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48 Gemarkung Rosenbach sowie den Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses vom 13.11.07 zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, da es sich außerhalb des Bebauungszusammenhangs befindet. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insoweit steht der Flächennutzungsplan einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang entgegen.

Eine Bebauung könnte daher nur nach Abschluss eines Baulandmodells gemäß dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Baulandausweisung im Außenbereich unter Würdigung der städtebaulichen Gegebenheiten im Rahmen einer Bau-

leitplanung erfolgen.

Das Landratsamt Forchheim als Baugenehmigungsbehörde weist darauf hin, dass im vorliegendenden Fall nur eine ganzheitliche Überplanung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich sinnvoll ist, da das geplante Bauvorhaben über den Ortsrand heraustreten würde und somit Präzedenzwirkung für die angrenzenden Grundstücke hätte. Außerdem wird auf die innerörtlichen Baulücken verwiesen, welche im Flächennutzungsplan bereits als "Wohnbauflächen" dargestellt sind.

Problematisch stellt sich auch die Abwasserbeseitigung in Rosenbach generell dar. Die Einwohnerwerte für Rosenbach sind auf Grundlage der Schmutzfrachtberechnung, die sich an den Vorgaben des Flächennutzungsplanes orientiert, technisch bedingt (Regenüberlaufbauwerk) auf 308 begrenzt. Wohnbaulandausweisungen im Außenbereich können dazu führen, dass Flächen, die bereits jetzt im Flächennutzungsplan enthalten sind, künftig nicht mehr bebaut werden können, da die Obergrenze der Einwohnerwerte bereits durch anderweitige Ausweisung erreicht wurde. Sollte dieser Fall eintreten, kann eine weitere Bebauung nur nach Fertigstellung entsprechender Rückhaltesysteme zugelassen werden, die die Allgemeinheit über Beiträge oder Gebühren zu finanzieren hätte.

Auf die Präzedenzwirkung einer Baulandausweisung im Außenbereich - hier speziell auf die angrenzenden Grundstücke - außerhalb der Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen!

Haushaltsrechtliche Auswirkung

<u>Beschluss</u>

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 48 Gemarkung Rosenbach abzulehnen, da sich das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und der Flächennutzungsplan dort "Fläche für die Landwirtschaft" vorsieht. Außerdem kann das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht und Gründen der Abwasserbeseitigung nicht zugelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 11

Bauvoranfrage;

Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 101 Gemarkung Rosenbach

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauvoranfrage der Eheleute Sabine und Raphael Albert, Rosenbach 21, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 101 Gemarkung Rosenbach sowie den Beschluss des Bauausschusses vom 13.11.07 zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insoweit steht der Flächennutzungsplan einem Bauvorhaben als öffentlicher Belang entgegen.

Eine Bebauung könnte daher nur nach Abschluss eines Baulandmodells (hier: Ankauf des Grundstücks durch die Gemeinde) gemäß dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Baulandausweisung im Außenbereich unter Würdigung der städtebaulichen Gegebenheiten im Rahmen einer Bauleitplanung (Erlass einer Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB) erfolgen.

Auch hier muss auf die Problematik der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Obergrenze der Einwohnerwerte hingewiesen werden (S. TOP Bauvoranfrage Fl.Nr. 48 Gem. Rosenbach).

Außerdem stellt die kartierte Biotopfläche auf dem Grundstück entlang der Ortsstraße ein weiteres Hindernis für eine Bebauung dar. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde ist die Biotopfläche zu beachten. Eine Baulandausweisung könnte daher nur durch Verschiebung der Baufläche in südöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Grundstück Fl.Nr. 100, ggf. Fl.Nr. 99, erfolgen.

Auch hier wird auf die Präzedenzwirkung einer Baulandausweisung im Außenbereich außerhalb der Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes hingewiesen!

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 101 Gemarkung Rosenbach abzulehnen, da sich das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und der Flächennutzungsplan dort "Fläche für die Landwirtschaft" vorsieht. Außerdem kann das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht und Gründen der Abwasserbeseitigung nicht zugelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: Marktgemeinderatsmitglied Thomas Siebenhaar ist bei der

Abstimmung nicht anwesend)

TOP 12

Sachstandbericht zur Westumgehung

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Aktenvermerk vom 19.12.07 zum Gesprächstermin mit dem Innenstaatssekretär Jürgen W. Heike, Oberste Baubehörde, zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Persönlich beteiligt:

TOP 13

Umbau und Sanierung des Barockhäuschens am Mühlweg und Fassadensanierung und Fassadenneugestaltung Haus Augustinus in Neunkirchen a. Brand;

Zustimmung zur Antragstellung aus Mitteln der Städtebauförderung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.11.2007 wurde durch die Katholische Kirchenstiftung St. Michael / St. Augustinus beantragt, durch den Markt einen Zuschussantrag aus Städtebauförderungsmitteln bei der Regierung von Oberfranken für die Fassadensanierung des Hauses Augustinus und des Barockhäuschens am Mühlweg zu stellen. Hierzu wurde eine Kostenaufstellung des Architekten Dipl. Ing. Raimund Heß vom 19.11.2007 für die Arbeiten an der Fassade und am Dachstuhl sowie eine Zeichnung für die geplante neue Treppenanlage am Mühlweg für das Haus Augustinus vorgelegt. Daraus ergeben sich Gesamtkosten für die Sanierung des Hauses Augustinus von 162.316,00 € und für die Sanierung der Fassade des Barockhäuschens von 19.635,00 €.

Falls notwendig, soll bereits bei Antragstellung eine vorzeitige Bauerlaubnis mit beantragt werden, um zu gewährleisten, dass bereits vor Zuschussbewilligung zuschussunschädlich mit der Maßnahme begonnen werden kann.

Die Antragstellerin erklärt, dass durch die Regierung von Oberfranken die Sanierung aller vier Fassadenseiten in Anbetracht der zentralen Lage des Gebäudes als zuwendungsfähig anerkannt wurde. Die wesentlichen Sanierungsmaßnahmen und die notwendigen neuen Farbgestaltungen wurden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Die Kirchenstiftung geht von einer 30%-igen Zu-

wendungsfähigkeit der Gesamtbaukosten von rd. 182.000,00 € (für Haus Augustinus und Barockhäuschen) aus.

Die Sanierungsmaßnahmen der beiden kirchlichen Gebäude stehen in engem Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme Mühlweg. Darum wurde der zuständige Architekt von der Kirchenstiftung angewiesen, weitere Planungsmaßnahmen wie Ausführungspläne, Farbgebungspläne etc. anzufertigen, so dass mit der Fassadensanierung der beiden Gebäude ebenfalls im Frühjahr begonnen werden kann. Mit Schreiben vom 22.10.2007 wurde die Katholische Kirchenstiftung darauf hingewiesen, dass ohne stiftungsrechtlich genehmigten Kaufvertrag (Grunderwerb für Treppenanlage Haus Augustinus) keine Ausbaumaßnahmen am Mühlweg begonnen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass anlässlich eines Gesprächstermines bei der Regierung am 16.01.2008 durch Herrn Mühlender darüber informiert wurde, dass kirchliche Maßnahmen grundsätzlich nicht gefördert werden.

In Gemeinden, die über ein sog. "Fassadenprogramm" (Satzung) verfügen, kann eine Förderung in Anlehnung an dieses Programm auch bei kirchlichen Maßnahmen gewährt werden (Behandlung wie Private). Dies ist in Neunkirchen a. Brand jedoch nicht gegeben.

Das Haus Augustinus verfügt allerdings über eine ortsprägende und überregionale Bedeutung (Balthasar Neumann Haus), auch als ehemaliges Augustinerchorherrenstift. In Absprache mit Herrn Mühlender und Herrn Degel von der Regierung kann deshalb hier ausnahmsweise eine Förderung in Aussicht gestellt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Die Mittel für den Investitionszuschuss des Marktes an die Kirchenstiftung sind im Haushalt 2008 bei Haushaltsstelle 1.6104.9870 in Höhe von 22.000,00 € vorgesehen. Die Mittel sind gedeckelt, d.h. sie stellen den maximalen Höchstbetrag an gemeindlicher Förderung dar.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag der Katholischen Kirchenstiftung St. Michael / St. Augustinus bzgl. der Durchführung der Baumaßnahmen Fassadensanierung und -neugestaltung Haus Augustinus und Fassadensanierung Barockhäuschen am Mühlweg im Rahmen der Städtebauförderung zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Inaussichtstellung einer ausnahmsweisen Förderung durch die Regierung aufgrund der ortsprägenden und überregionalen Bedeutung des Hauses Augustinus als ehemaliger Augustinerchorherrenstift (Balthasar Neumann Haus) wird weiter beschlossen, dass sich der Markt mit einem Zuwendungsanteil von höchstens 22.000,00 € am Zuwendungsverfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 14

Bauleitplanung - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zu den Heuwiesen";

Behandlung der Einwendungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt den Bebauungsplan-Entwurf vom 07.11.2007 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zu den Heuwiesen" zur Kenntnis. Zu dieser Planung wurde in der Zeit vom 20.11. – 03.12.2007 die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Änderungsverfahren wurde erforderlich, da der Marktgemeinderat beschlossen hat, den Kreisverkehr an der Kreuzung Erlanger Straße / Henkerstegstraße auf einen Fahrbahndurchmesser von 30 m mit umlaufendem Geh- und Radweg mit einer Breite von 2 m zu vergrößern.

Die folgende Abwägung der Einwendungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Ing.Büro Höhnen & Partner erstellt.

1. Behördenbeteiligung

1.1 Staatl. Bauamt Bamberg, Schreiben v. 10.12.2007

Die Stellungnahme vom 30.08.2005 ist weiterhin zu beachten (Hinweis: In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Kreuzung entspr. den Verkehrsbedürfnissen im Jahr 1997 umgebaut worden ist, dass aus verkehrstechnischer Sicht derzeit kein Anlass zum Bau einer Kreisverkehrsanlage besteht, dass die vorgesehene Anlage nicht dem Merkblatt "Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen" entspricht und dass der Bau der Kreisverkehrsanlage erst dann erfolgen kann, wenn die Westumgehung fertig gestellt ist).

Weiterhin wird auf das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, sowie auf die EAE (Empfehlungen für den Ausbau von Erschließungsstraßen) 85/95 (Freihaltezonen) hinsichtlich des Wegfalls des Grünstreifens zwischen Fahrbahn und Gehweg verwiesen.

1.2 Ortsheimatpflegerin Eleonora Nadler, Kettelerstr. 24, 91077 Neunkirchen, Schreiben vom 03.12.07

Zu bemängeln ist im Interesse der Allgemeinheit das Heranrücken des Gehwegs im Kreisverkehr an die Fahrbahn. Die Bebauung des bisher vorgesehenen Grünstreifens bedeutet nicht nur einen gestalterischen Verlust. Gravierender ist die dadurch verminderte Verkehrssicherheit der Fußgänger. Da ein Kreisel erst im Zusammenhang mit dem Bau der Westumgehung realisiert werden soll, ist jetzt bereits vorsorglich festzulegen, wohin dann die Bushaltestellen verlegt werden müssen.

Nachdem heute nicht abzusehen ist, wann die vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden, ist vordringlich zunächst der längst fällige Gehweg entlang der Erlanger Straße zu errichten.

Im weiteren Verfahren wird Aufschluss darüber erwartet, weshalb das Straßenbauamt den Kreisverkehr an dieser Stelle für nicht erforderlich hält und welche aktuellen Verkehrszahlen für diesen Bereich vorliegen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1 Freundeskreis für Kunst und Kultur, Vors. Dr. Hilmar Grimm, Karlsgarten 23, 91054 Buckenhof, Schreiben v. 03.12.2007

Mit Schreiben vom 11.07.2006 wurde bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. In diesem Schreiben wurde die beidseitige Anlegung eines Fußweges an der Erlanger Straße ortseinwärts angeregt. Außerdem wird nachgefragt, warum an der unfallträchtigen Kreuzung Erlanger Straße / Henkerstegstraße kein adäquat geplanter Kreisel angelegt ist. Zusätzlich wird bemängelt, dass die Bushaltestellen in der Erlanger Straße verbleiben sollen. Es sollte ein Kreisverkehr mit 35 m Durchmesser angestrebt werden. Zusätzlich sollte zwischen den Gehwegen und der Fahrbahn ein trennender Grünstreifen vorgesehen werden. Ein weiteres Manko stellen die fehlenden Radwege um den Kreisel in das gewerbliche Einkaufsgebiet dar.

2.2 Dipl.-Jur. Univ. Ingeborg Pfleger, Würzburger Weg 5, 91077 Neunkirchen, Schreiben v. 03.12.2007

Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 15.11.2007 ist falsch ("3." Änderung). Die Daten der Begründung/Vorentwurf sind falsch.

Bei der Kreuzung Erlanger Straße/Henkerstegstraße kam es bereits zu mehreren – teils schweren – Unfällen. Dem hat aber die Planung bisher immer noch nicht Rechnung getragen. Bei dieser Kreuzung handelt es sich wohl um den größten Verkehrsknotenpunkt in Neunkirchen überhaupt. Ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30 m ist falsch dimensioniert und führt ggf. zu einer noch größeren Verkehrsgefährdung.

Es kann auch nicht sein, dass der bitter benötigte Kreisverkehr erst im Zuge des Baus der Westumgehung verwirklicht werden soll. Zu Recht hat das Straßenbauamt Bamberg festgestellt, dass ein Mindestdurchmesser von 35 bis 40 m eingehalten werden muss (außerhalb der OD-Steine). Daher liegt in der vorliegenden Planung ein eklatanter Planungsfehler vor. Zusätzlich ist ein Geh- und Radweg in ausreichender Breite mit Grünstreifen zur Fahrbahn hin erforderlich.

Abschließend wird auf die Haftung der Gemeinde und des Planers bei offensichtlichen Planungsfehlern hingewiesen.

Die Bushaltestellen in der Erlanger Straße können nicht mehr angefahren werden, da die künftige Anbindung über die Straße "Zu den Heuwiesen" erfolgt.

Es wird auf Abwägungsfehler hinsichtlich der Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes auf dem Grundstück Fl.Nr. 444, der STUB-Trasse und der Parkplatzsituation auf dem Grundstück Fl.Nr. 444 hingewiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Zu 1.1:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 30.08.2005 wurde bereits im Verfahren zur 1. Anderung des Bebauungsplanes behandelt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen innerörtlichen Kreisverkehr handelt, auch wenn dieser außerhalb der rechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen liegt. Ein Kreisverkehr mit 35 - 40 m Durchmesser ist gerade auf Grund der innerörtlichen Lage mit umliegender Bebauung nicht umsetzbar. Nachdem die Kreisverkehrsanlage erst nach dem Bau der Westumgehung umgesetzt werden kann (s. Stgn. v. 30.08.2005) und somit der Hauptverkehr Neunkirchen dann umfährt, macht eine derart große Anlage auch keinen Sinn. Nach den Richtlinien zum Ausbau von Straßen (RAST 2006) haben die dort bezeichneten sog. "kleinen Kreisverkehrsanlagen" einen Durchmesser von 26 – 40 m. Der in diesem Anderungsverfahren angedachte Kreisverkehr liegt somit weit oberhalb der kleinsten Variante.

Eine Freihaltezone wie im Bild 33 (Wendeanlage) der EAE dargestellt, ist nach den neuesten Richtlinien (RAST 06) bei einem Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30 m nicht erforderlich. Mit der vorgesehenen Breite des Kreisrings steht auch für Lkw's ausreichender Straßenraum zur Verfügung. Ein Grünstreifen kann in der Ausführungsplanung ggf. immer noch eingeplant werden; die Detailausführung ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Planung mit folgender Änderung festzuhalten: Zwischen der Fahrbahn und dem Fuß-/Radweg ist ein Grünstreifen mit einer Breite von 1 m vorzusehen.

Beschluss 15:3

Protokollnotiz B. Kühnl: Er stimmt dagegen, da die Planung nicht durchdacht ist.

Zu 1.2: Die Kreuzung Erlanger Straße/Henkerstegstraße/Zu den Heuwiesen liegt innerhalb der Ortsbebauung. Der vorgesehene Kreisverkehr wurde an die beengten Platzverhältnisse angepasst. Ansonsten wird auf die Abwägung bei 1.1 verwiesen.

Mit der Fertigstellung der Westumgehung wird eine Verlegung der Bushaltestellen nicht zwangsläufig erforderlich. Eine Busführung ist auch über die Straße "Zum Neuntagwerk" möglich. Die Bushaltestellen können dann beibehalten werden. Diese Lösung bietet sich auch deshalb an, weil mit Fertigstellung der Westumgehung der Verkehr auf der Erlanger Straße wesentlich geringer werden wird.

Wann der Gehweg an der Erlanger Straße ergänzt wird, kann nicht mit der Bauleitplanung geregelt werden. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 17 ist ein beidseitiger Gehweg an der Erlanger Straße bereits berücksichtigt. Der Haushaltsentwurf 2008 sieht Mittel für den Bau vor, im Haushalts-Entwurf 2007 wurden die Mittel gestrichen.

Die Erlanger Straße ist als Staatstraße eingestuft (St 2243). Die Straßenbaulast obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg. Die vorhandene Kreuzung ist ordnungsgemäß ausgebaut; eine Veränderung wird deshalb vom Straßenbaulastträger nicht für erforderlich gehalten (Schreiben vom 30.08.2005). Es ist bekannt, dass im Jahr 2005 die St 2243 südlich von Neunkirchen mit 8.950 Kfz/24 h belastet war.

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Planung festzuhalten.

Beschluss 10:8

Protokollnotiz I. Pfleger: Der Marktgemeinderat beschließt wider besseren Wissens und ignoriert die künftige Anbindung an die Westumgehung.

Zu 2.1: Der Änderungsbereich beschränkt sich auf den Kreisverkehr mit den neuen Einmündungen. Die Bushaltestellen sind als Bestand im Lageplan dargestellt. Mit der Fertigstellung der Westumgehung wird eine Verlegung der Bushaltestellen nicht zwangsläufig erforderlich. Eine Busführung wäre auch über die Straße "Zum Neuntagwerk" möglich. Die Bushaltestellen können dann beibehalten werden. Diese Lösung bietet sich auch deshalb an, weil mit Fertigstellung der Westumgehung der Verkehr auf der Erlanger Straße wesentlich geringer werden wird. Auf die Abwägung bei 1.2 wird verwiesen.

Mit dem gewünschten Kreisverkehr mit 35 m Durchmesser, einem trennenden Grünstreifen sowie einem umlaufenden Radweg und davon getrenntem Gehweg erhöht sich der Durchmesser mindestens auf 50 m. Ein solcher Kreis lässt sich nur verwirklichen, wenn Teile des BayWa-Gebäudes abgebrochen würden und zusätzliche Flächen in den anderen Quadranten zur Verfügung ständen. Ein Kreisverkehr mit diesen Abmessungen lässt sich an dieser Stelle nicht verwirklichen.

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Planung festzuhalten.

Beschluss 9:9

(abgelehnt)

Zu 2.2: Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 15.11.2007 über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits berichtigt. Die Verfahrensvermerke werden ebenfalls korrigiert.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde der Kreuzungssituation Erlanger Straße/Henkerstegstraße bereits Rechnung getragen. Auf die Abwägung zu 1.1, 1.2 und 2.1 wird verwiesen. Die weiteren Einwendungen beziehen sich nicht auf den Geltungsbereich des 2. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17.

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Planung mit der unter 1.1 beschlossenen Änderung festzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 7 Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: <u>Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger:</u> Es werden

formelle und materielle Fehler vermischt. Das Verfahren

leidet unter eklatanten Planungsfehlern.

Marktgemeinderatmitglied Bernhard Kühnl schließt sich der

Erklärung an.

TOP 15

Wünsche und Anträge

Sachverhalt

Ingeborg Pfleger: Regt eine Kostenschätzung für die Sanierung der Ortsstrassen

Friedhofstrasse, Erleinhofer Strasse und Henkerstegstrasse sowie die Erhebung eines Nutzungsentgeltes an. Ein entspr. Schreiben ist an das Bayer. Innenministerium, den Innenstaats-

sekretär und das Staatl. Bauamt Bamberg zu richten.

Dagmar Bürzle: Fragt nach dem Verfahrensstand zum geplanten Mobilfunkmast

auf der Gugel und dem Gutachten zur Festlegung von Alternativstandorten. Von der Verwaltung wird geantwortet, dass der Bauantrag bis Ende Oktober 2008 vom Landratsamt zurückgestellt wurde. Zur Festlegung von Alternativstandorten wird spätestens in der Februar bzw. März-Sitzung des

Marktgemeinderates informiert.

Ulrich Thiemann: Es soll ein Koordinationsgespräch zum Thema Jugendarbeit an-

beraumt werden.

Bernhard Kühnl: Regt die Bekanntmachung eines BBV-Artikels zur Ver-

schmutzung von Wiesenflächen mit Hundekot im Mitteilungsblatt

an.

Anton Spatz: Gibt bekannt, dass sich im Amtsvogtweg die Straßenoberfläche

senkt (Gewährleistung).

Harald Scherzer: Das Thema Freibadbetrieb für das Jahr 2008 sollte in der

Februarsitzung des Marktgemeinderates behandelt werden.

Rainer Obermeier: Gibt bekannt, dass der Familienwegweiser des AGENDA-

Arbeitskreises Soziales fertiggestellt ist.

2. Bürgermeisterin Lauer weist darauf hin, dass ein Bürgergespräch in Rosenbach zur Zeit nicht für erforderlich gehalten wird. Auf Wunsch kann eine Bürgermeistersprechstunde in Rosenbach gehalten werden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

Lauer Cervik Haas

2. Bürgermeisterin Verwaltungsamtmann Verwaltungsamtsrat